

LP05-05-03-A17-02 Seite 1 von 3 gültig ab: 18.05.2020 Version: 1.0	IH-Vorgabe LP05-05-03-A17-02 Prüfung von Aufzugsschächten durchführen Anlage 8, Begriffe und Erläuterungen	
---	--	---

Abkürzungen

ALV	Anlagenverantwortlicher
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
DIN EN 81-20	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Aufzüge für den Personen- und Gütertransport - Teil 20: Personen- und Lastenaufzüge
Ril 813.0202	Bahnsteigzugänge konstruieren und bemessen
Ril 804.8004	Inspektion von Ingenieurbauwerken, Sonstige Ingenieurbauwerke
SwO	Schwellenoberkante
TRBS 1201 Teil 04	Technische Regeln für Betriebssicherheit 1201, Teil 4, Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen – Prüfung von Aufzugsanlagen
ZÜS	zuständige Überwachungsstelle

Bauformen von Aufzügen

Betrachtet werden grundsätzlich alle Aufzüge. Folgende drei Bauformen sind am häufigsten:

- Schächte vollständig in massiver Bauweise (i. d. R. Stahlbeton)
- Schächte vollständig als Stahl-Glas-Konstruktion (außer Unterfahrt)
- Schächte teilweise in Stahl-Glaskonstruktion, teilweise in massiver Bauweise.

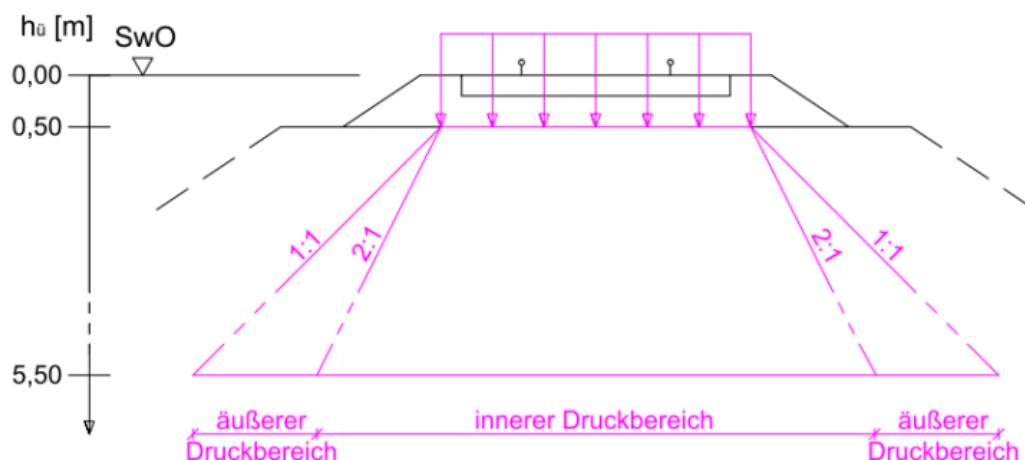
Besonders fachkundige Person

Besonders fachkundige Personen im Sinne dieser Weisung sind zum einen Fachbeauftragte der DB Netz AG oder Bauingenieure mit einer Zusatzqualifikation und mindestens dreijähriger Berufserfahrung in der Bauwerksprüfung.

Eisenbahn-Erddrucklasten

Die Spannungen infolge von Eisenbahn-Erddrucklasten (Einwirkung aus schienengebundenen Verkehrslasten) im Boden bzw. in der Überschüttung sind innerhalb eines linear begrenzten Druckbereichs im Verhältnis 1 zu 1 anzusetzen, siehe Abbildung.

LP05-05-03-A17-02 Seite 2 von 3 gültig ab: 18.05.2020 Version: 1.0	IH-Vorgabe LP05-05-03-A17-02 Prüfung von Aufzugsschächten durchführen Anlage 8, Begriffe und Erläuterungen	
---	--	---



Vereinfachte Darstellung der Ausbreitung der Drucklasten

Fachkundige Person

Fachkundige Personen im Sinne dieser Weisung sind Ingenieure der bautechnischen Fachrichtung und Personen mit vergleichbarer Qualifikation.

Sichtprüfung

Eine Sichtprüfung ist eine äußerliche Prüfung auf sichtbare Mängel und Schäden ohne besondere Hilfs- oder Prüfmittel.

Sonderbauformen

Für Sonderbauformen gelten, soweit möglich, die Festlegungen der Standardschächte. Wird eine Einzelfallentscheidung erforderlich, so soll das Vorgehen bei Standardschächten als Basis hinsichtlich der Sichtprüfung ihrer baulichen Hülle dienen.

Standardschacht

Je nach Bauform setzt sich ein Aufzugsschacht aus den folgenden Bauteilen zusammen:

- Schachtgrube (sog. „Unterfahrt“)

ist der Bereich ab Schachtgrubensohle bis Oberkante der Aufzug-Türschwelle der untersten (unteren) Haltestelle (lichtes Maß).

- Fahrschacht

ist der Bereich ab Oberkante der Aufzug-Türschwelle der untersten (unteren) Haltestelle bis zur Oberkante der Aufzug-Türschwelle der obersten (oberen) Haltestelle.

LP05-05-03-A17-02 Seite 3 von 3 gültig ab: 18.05.2020 Version: 1.0	IH-Vorgabe LP05-05-03-A17-02 Prüfung von Aufzugsschächten durchführen Anlage 8, Begriffe und Erläuterungen	
---	--	---

- Schachtkopf (sog. „Überfahrt“)

ist der Bereich ab Oberkante der Aufzug-Türschwelle der obersten (oberen) Haltestelle bis zur Unterkante der Schachtdecke (lichtes Maß).

Vereinfachte Instandsetzung

Vereinfachte Instandsetzungen sind solche, die im Regelbetrieb für ihr Erscheinen bekannt sind und in der Umsetzung keinen unüblichen Aufwand bedeuten.

Beispiele sind:

Austausch beschädigter Glasscheiben, Teilerneuerung defekter Anstriche, Nachziehen loser Befestigungen, Ersatz fehlender Verbindungsmittel, lose Abdeckungen befestigen, usw.